



GZ: 131/9-43/2024

Kaindorf, am 02.07.2024

Kundmachung und Ladung

zur

Feststellung des rechtmäßigen Bestandes beim bestehenden Wohnhaus mit einer Doppelgarage, sowie beim bestehenden Wirtschaftsgebäude mit Garage gemäß § 40 Stmk. BauG

Mit der Eingabe vom 24.06.2024 haben Muhr Gerhard, Dienersdorf 111/Neues Wohnhaus/2, 8224 Kaindorf u. Muhr Hildegard, Dienersdorf 111/Neues Wohnhaus/2, 8224 Kaindorf um die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes beim bestehenden Wohnhaus mit einer Doppelgarage, sowie beim bestehenden Wirtschaftsgebäude mit Garage gemäß § 40 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr. **683/2**, EZ **159** KG **Dienersdorf** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
um
anberaumt.

Mittwoch, den 17.07.2024
8224 Kaindorf, Dienersdorf 111
ca. 15:00 Uhr

**Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26, 27 und 40 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG),
LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015**

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.